
Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 20. April 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/272)“.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010 und 1975 (2011) vom 30. März 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2011²⁵⁷ und von dem Schlussbericht 2010 der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire²⁵⁸ und dem Bericht 2011 der Sachverständigengruppe²⁵⁹,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 und 1975 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

es begrüßend, dass der Präsident Côte d'Ivoires, Alassane Dramane Ouattara, nun in der Lage ist, im Einklang mit dem in den Präsidentschaftswahlen vom 28. November 2010 zum Ausdruck gebrachten und von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Willen des ivoirischen Volkes alle seine Aufgaben als Staatsoberhaupt zu übernehmen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle Ivorer unbedingt anhaltende Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Festigung des Friedens durch Dialog und Konsultation unternehmen müssen, und die diesbezügliche Hilfe der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten begrüßend,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und ausländische Staatsangehörige, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, insbesondere des Verschwindenlassens, außergerichtlicher Tötungen, der Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie von Vergewaltigungen und anderen

²⁵⁷ S/2011/211.

²⁵⁸ Siehe S/2011/271, Anlage.

²⁵⁹ Siehe S/2011/272.

13. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2012 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

14. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2011 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

15. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und

p[8(an de1135i)1(en)-5(lich)-5w-5(frd55.een Z, (t de Z)-5t)016 Tcsc]
